

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

8 (10.1.1875)

Beilage zu Nr. 8 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. Januar 1875.

Deutschland.

N.L.C. Berlin, 7. Jan. Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung liegt nunmehr vor. Der Entwurf umfaßt 81 Paragraphen. Von denselben sind 21 fast durchweg unverändert und 16 mit unbedeutenden Änderungen aus dem in der Frühjahrs-Session vom Reichstage angenommenen Entwurf herübergenommen. Nur 3 Paragraphen des Reichstags-Entwurfs haben, als durch den gegenwärtigen Regierungsentwurf überholt, keine Aufnahme gefunden. Aus dem allgemeinen Theil der Motive verdient Folgendes hervorgehoben zu werden:

Bei der Verabreichung im Bundesrath überzogen man sich, daß in dem Entwurfe des Reichstags eine geeignete Grundlage für das Gesetzgebungsrecht dargeboten, derselbe jedoch in mehrfacher Hinsicht einer Aenderung und Bervollständigung bedürftig sei. Für nicht annehmbar wurde zunächst die Bestimmung in § 49, Abs. 1 erachtet, wonach die Einzelbestimmungen des Gesetzes in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung finden sollen, in welchen eine bürgerliche Standesbuch-Führung und Eheschließungs-Form bereits landesgesetzlich besteht. Man vergewahrte sich, daß es der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entspreche, sich mit der Schaffung eines bloß subsidiären Rechts zu begnügen, daß vielmehr die Aufgabe des vorliegenden Gesetzgebungswerks darin bestehen müsse, in der von ihm umfaßten Materie ein einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmäßig zur Anwendung gelangendes Recht herzustellen. Die Erwägung, wie dieses Ziel zu erreichen sei, führte aber zu der weiteren Erkenntnis, daß der stoffliche Inhalt des Gesetzes über diejenigen Grenzen hinaus, welche sich der Reichstags-Entwurf gesteckt hatte, erweitert werden müsse. Man überzeugte sich zunächst von der Nothwendigkeit, neben dem formellen auch das materielle Eheschließungs-Recht in den Bereich des Gesetzes zu ziehen. Um eine ungefähre Anschauung von der Mannigfaltigkeit der Bestimmungen zu gewähren, welche über die Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe und über die Eheschließungs-Formen innerhalb Deutschlands bestehen, genügt ein Blick auf den in den beiden größten Staaten vorhandenen Rechtszustand. Die Schwierigkeit, die es für die Landesbeamten hat, ein so verschiedentlich gestaltetes Eheschließungsrecht zu übersehen, und danach die ihnen obliegende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Eheschließung zu treffen, ist bereits bei Erlaß des in dem einen Bundesstaate, Preußen, ergangenen Gesetzes empfunden worden und hat zu einer Resolution des preussischen Abgeordnetenhauses geführt, in welcher eine einheitliche Regelung der rechtlichen Grundsätze in Betreff der Eheschließung der Ehe für erforderlich erklärt, und die preussische Regierung um die alsbaldige Vorlegung eines dahin zielenden Gesetzesentwurfs ersucht wurde. Die Aufgabe, diesem Bedürfnisse gerecht zu werden, fällt, wenn jetzt durch ein Reichsgesetz die bürgerliche Form der Eheschließung allgemein eingeführt wird, naturgemäß der Reichsgesetzgebung zu, da dieselbe die Hindernisse, welche sich dem vor ihr angenommenen Prinzip in den Weg stellen, nicht der Landesgesetzgebung überlassen darf, sondern selbst in die Hand nehmen muß, wie denn auch nur sie im Stande ist, ein über die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten sich erstreckendes einheitliches Recht herzustellen. Die angeordnete Schwierigkeit ist nicht etwa bloß für den Bundesstaat Preußen vorhanden; sie besteht in gleichem und noch höherem Maße für andere Staaten, namentlich für Bayern, in dessen Ländergebiete eine große Zahl der verschiedenartigsten partikulären Rechtsbildungen gelten.

Auch ist die Mannigfaltigkeit des bestehenden Rechtszustandes nicht der alleinige Grund, welcher dessen Vereinfachung erfordert; noch höherer Reichthum treibt zu einer solchen Reform die Thatfache, daß dieser Zustand theilweise noch unter der Herrschaft kirchlicher Satzungen steht. Beseitigt sind die letzteren beispielsweise in dem Geltungsbereich der kodifizierten Partikular-Gesetzbücher, namentlich des preussischen allgemeinen Landrechts, des Code civil und des bairischen Landrechts. Außerhalb dieser Gebiete bildet für Katholiken das kanonische Recht, für Protestanten das protestantische Kirchenrecht, für Juden vielfach das mosaische Recht die Hauptgrundlage des geltenden Eheschließungsrechts oder doch die maßgebende Norm für einzelne bestimmte Eheschließungen. Im Zusammenhange hiermit befindet sich das Recht zur Dispensation von Eheschließungen vielfach in den Händen der kirchlichen Behörden. Die Ueberzeugung, daß dieses letztere Verhältnis mit der Einführung der bürgerlichen Form der Eheschließung unhaltbar wird, liegt bereits dem § 44 Abs. 1 des Reichstags-Entwurfs zu Grunde. Eine gleiche Unvereinbarkeit besteht aber in Betreff der kirchlichen Eheschließungen überhaupt. Sie sind einestheils wegen ihres konfessionellen Charakters zur Anwendung durch den Landesbeamten nicht geeignet, indem sie insbesondere keine Entscheidungsform für gemischte und Disfidentenehen darbieten, insoweit nicht die Landesgesetze diese Lücke ausgefüllt haben. Andererseits stehen die von ihnen angeordneten Eheschließungen theilweise in so unrennbarem Zusammenhange mit dogmatischen Lehren, daß einem bürgerlichen Beamten nicht zugemuthet werden darf, ihr Vorhandensein zu erforschen und festzustellen. Ein bloß rüchweises Eingreifen in das bestehende Recht würde bei dieser Lage der Sache nicht zum Ziele führen; es mußte vielmehr als unerlässlich erkannt werden, in dem Reichsgesetze einen vollständigen Ersatz für das bisherige Eheschließungsrecht zu schaffen, und damit das letztere, soweit es nicht in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten wird, außer Geltung zu setzen.

Eine zweite Richtung, in welcher sich eine Bervollständigung des Reichstags-Entwurfs geboten zeigte, bezieht sich auf die Organisation der Standesämter. Der Reichstags-Entwurf (§§ 1, 45) überläßt die Bestellung der Standesbeamten und die Einrichtung der Aufsichtsbehörden den Landesregierungen, und nimmt aus den Organisationsvorschriften des preussischen Gesetzes nur die beiden Sätze herüber, daß die Gemeindebeamten zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten verpflichtet seien und daß Geistlichen dasselbe nicht übertragen werden dürfe. Es wurde aber für erforder-

lich erachtet, die Grundsätze für die Organisation der Standesämter in das Gesetz selbst aufzunehmen und sich hierbei, sowie bei der Regelung der Aufsichts- und Beschwerdestanz — soweit es ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Bundesstaaten thunlich war — an das Vorbild des preussischen Gesetzes anzuschließen.

* Berlin, 7. Jan. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ läßt sich über die neuesten Vorgänge in Spanien folgendermaßen aus:

Ueber den Zusammenhang der jüngsten Begebenheiten in Spanien läßt sich ein abschließendes Urtheil noch nicht gewinnen, wenn auch die Hoffnung begründet zu sein scheint, daß auf den vorhandenen Grundlagen bürgerlicher Ordnung eine den Wünschen und Interessen der spanischen Nation entsprechende staatliche Autorität Fuß fassen werde. Das Fundament einer solchen Reorganisation gelegt zu haben, bleibt unzweifelhaft das Verdienst der Staatsmänner, welche jetzt von dem politischen Schauplatz zurücktreten. Die bisherige Regierung, namentlich seit der moralische Anhalt einer Anerkennung von Seiten der Mehrzahl der Mächte ihr zu Theil geworden, hat Alles gethan, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, welche der Lösung ihrer Aufgabe entgegenstanden. Wenn man sich die Lage der Dinge, welche Serrano und seine Minister vorfanden, die zwiesache Gefährdung von Seiten des Karismus und der Intransigenten, sowie die Spaltungen im Schoße der andern Parteien vergegenwärtigt, so darf man jene Schwierigkeiten, mit denen die bisherige Regierung zu kämpfen gehabt, für beträchtlich erachten. Sie können im Innern als überwinden angesehen werden. In Betreff der Kriegführung gegen die Karlisten mag das Urtheil zurückhaltender ausfallen; nicht hinreichend aufgeklärt ist die Ursache der Enthaltensart vor Trun; gerade deshalb wird jedoch ein offener Tadel in dieser Beziehung nicht berechtigt erscheinen. Um so rückhaltloser wird dagegen die Haltung als eine würdige und patriotische bezeichnet werden dürfen, welche die zurücktretende Regierung des Herzogs de la Torre gegenüber der letzten Katastrophe eingehalten hat. Der Marschall Serrano sah sich zumuthungen von zwei verschiedenen Seiten ausgelegt. Auf der einen Seite wurde ihm nahegelegt, den einen Theil der Regierungstruppen gegen den andern Theil der Armee ins Feld zu führen; gleichzeitig drängten in Madrid die extremen Parteien zur Aufnahme des Straßenkampfes, dessen Chancen ungewiss, wo nicht für die bisherige Regierung günstig schienen. Sowohl Serrano wie in Madrid Sagasta und seine Kollegen wiesen Zumuthungen dieser Art energisch zurück und bewahrten dadurch ihr Vaterland vor einer blutigen Krisis.

Nach der entgegengesetzten Seite lehnte der Herzog de la Torre den ihm gemachten Antrag ab, für Don Alfonso die Regentschaft zu übernehmen. — Je umfangreicher wir der Bewegung zuschauen, desto ruhiger können wir das Verhalten der Staatsmänner würdigen, die den Anfängen einer konstitutionell monarchischen Ordnung weichen, nachdem sie sich durch die Befestigung staatlicher Grundlagen in Spanien verdient gemacht haben.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. Jan. (R. Z.) Im Prozeß Ofenheim, in welchem heute die Vernehmung des Angeklagten begann, war es dem Richter vorzugsweise darum zu thun, zu konstatiren, daß Ofenheim, der im Staatsdienste seine Laufbahn eröffnete, von Haus aus nicht begütert war und sich sein Vermögen, das er heute auf eine Million beziffert — wozu allerdings noch ein seiner Gattin gehöriges Haus hinzukommt — durch Geschäfte erworben habe. Dessen macht Ofenheim auch kein Hehl; er gibt an, Verwaltungsrath bei 17 industriellen Gesellschaften gewesen und von allen Unternehmungen, die in jene Epoche fielen, am Gründergewinn theilhaftig worden zu sein. Wie heute in richterlichen Kreisen verlautete, macht man sich gefaßt darauf, daß die Verhandlung bis letzten Januar, event. sogar bis Anfang Februar dauern werde.

Frankreich.

Paris, 7. Jan. Die „France“ schreibt: Eine Botschaft des Präsidenten, eine aufgeregte parlamentarische Sitzung, ein Ministerium — das ist das Facit des Tages. Er läßt tausend verworrene Eindrücke zurück; die entgegengesetzten Folgen können sich daraus entwickeln. Um sich von der Lage genau Rechenschaft abzugeben, muß man sie von allen Seiten ins Auge fassen.

Die Botschaft zerfällt in zwei scharf abgegrenzte Theile, die man präzidentellen und den ministeriellen Theil nennen könnte. Im ersten erneuert der Marschall Mac Mahon die dringende Aufforderung, die Prüfung der Verfassungsgeetze in Angriff zu nehmen, welche er schon am 9. Juli an die Nationalversammlung gerichtet hatte. Im zweiten empfiehlt er nachdrücklich, daß dem Gesetze über den Senat die Priorität zugestanden werde.

Die Beschlüsse der Nationalversammlung haben diese wesentliche Eintheilung bestätigt. Dem Wunsche des Präsidenten der Republik gemäß sind die Verfassungsgeetze auf die Tagesordnung gestellt worden. Dagegen hat die Nationalversammlung mit einer Majorität, die man auf nicht weniger als hundert Stimmen veranschlagt, die von dem General v. Chabaud-Latour zu Gunsten des Gesetzes über die Zweite Kammer beantragte Priorität verworfen. Das Ministerium hatte sich mit dieser Frage identifizirt, so daß es gestützt war, ohne daß man zur namentlichen Abstimmung seine Zustimmung zu nehmen brauchte. Ein Zwischenfall, der sehr verschieden beurtheilt wird, folgte auf die Konstatirung dieser Ergebnisse. Hr. Dufaure hatte verlangt, daß die Priorität dem Gesetze, betreffend die Befugnisse und den Uebergang der vollstreckenden Gewalt, gewährt werde, welches Gesetz ja von der Botschaft selbst für nicht weniger dringend erklärt worden war, als dasjenige über den Senat. Darauf entgegnete Hr. Buffet, eine Abstimmung über diesen Punkt sei überflüssig, da die als Ganzes auf die Tagesordnung gestellten Verfassungsgeetze in Wirklichkeit nur zwei Gesetze: das eine über die gesetzgebende, das andere über die vollstreckende Gewalt, in sich schließen und die Befestigung des einen von selbst der Bevorzugung des andern gleichkomme. So ist denn

das Gesetz, welches nunmehr auf der Tagesordnung der Nationalversammlung voransteht, dasjenige, betreffend die Befugnisse und den Uebergang der vollstreckenden Gewalt, das schwierigste, das, wie die Botschaft ganz richtig bemerkt, am meisten angefochtene und, fügt wir hinzu, das von dem Verfassungsausschuß am wenigsten vorbereitete und studirte.

Welches wird das Ministerium sein, das vor die Kammer treten und eine Majorität für den Uebergang der Gewalten zusammenbringen kann? Wir sehen uns vergeblich nach ihm um. Die Ungewißheit über diesen Punkt ist so groß, daß die Einen von einem Ministerium Dufaure mit dem Programm des linken Zentrums sprechen, die Andern aber den Tag so darstellen, als sollte er uns mit einem Kabinet Broglie - Fourtou bis zum 21. Mai zurückwerfen. Thatache ist, daß das Ministerium zu existiren aufgehört hat und daß es vom politischen Standpunkte aus nicht ersetzt werden kann. Hierin liegt das Bedenkliche der Situation. Die Verfassungsgeetze haben schon drei Ministerien verschlungen, welche alle die seit dem 20. November umsonst gemachten Anstrengungen bezeichnen: das Ministerium Broglie, das ebenfalls, am 16. Mai 1874, wegen einer Tagesordnung gestürzt wurde, das Ministerium von Cissey-Fourtou, vom 22. Mai bis zum 20. Juni, und endlich das Ministerium Cissey - Chabaud-Latour, vom 20. Juni 1874 bis zum 6. Januar 1875. Wird ein viertes Ministerium glücklicher sein? Wenn es möglich ist, so möge es sofort zusammentreten und diese Verfassungsfrage erledigen, die seit vierzehn Monaten Alles aufhält und entstellt!

Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Verfassungsfrage, so wie sie sich heute anläßt, nur zu einem negativen Resultate führen kann. Was wird dann die Nationalversammlung beginnen? Die Bahn, auf der sie hartnäckig beharrt, hat nur einen einzigen logischen Ausweg, die Auflösung, wofür sie nicht, ein für allemal auf das verzichtend, was sie nicht thun kann, um sich nur mit den Dingen zu beschäftigen, zu denen sie befähigt ist, einem Convent die Lösung des konstitutionellen Problems anvertraut.

Inmitten all' der Punkte, welche die heutige Sitzung in Frage gestellt hat, ist der eine, betreffend die Gewalt des Präsidenten, ausdrücklich über jede Debatte erhoben worden. In einer sehr bemerkenswerthen Rede hat sich Hr. Raboulaye in dieser Hinsicht auf eine Weise geäußert, die von seinem Patriotismus, wie von seiner Einsicht Zeugnis ablegt. Nicht der Präsident muß seine Minister, sondern die Minister müssen den Präsidenten decken. Der Präsident allein ist auf eine bestimmte Zeit mit der Gewalt bekleidet, die Minister bleiben von einem Botum abhängig. Die Aufstellung und Anwendung dieses Gesetzes sind vom Standpunkte der Sicherheit der nächsten Zukunft von Belang; aber sie vermögen uns nicht für alle Schwächen, Verwirrungen und Widersprüche, deren wir Zeuge sind, zu entschädigen. Die heutige Botschaft läßt die Möglichkeit von Füllen durchblicken, da die Gewalt des Präsidenten selbst keine genügende Bürgschaft gegen den tiefen Ernst der Krisis mehr wäre.

Badische Chronik.

Heidelberg, 7. Jan. Der Vortrag, welchen gestern Abend Hr. Bezirksarzt Professor Dr. Knauff im Volks-Bildungsverein „über den Boden“ hielt, war sehr stark besucht, ja das geräumige Lokal überfüllt, da man sich hier für dieses Thema im Hinblick auf die bevorstehende umfassende Kanalisation lebhaft interessirt. Der Redner wies auf die Thatfache hin, daß ungeachtet der so hoch vervollkommenen diagnostischen Methoden der Aerzte doch immer noch Krankheiten, welche man nicht für unheilbar gelten lassen kann, so zahlreiche Opfer fordern und daß es unter diesen hauptsächlich die sog. Infektionskrankheiten, in erster Reihe Typhus und Cholera sind, deren Mortalitätsverhältnis unter den verschiedenartigsten Behandlungsweisen annähernd gleich geblieben ist. Aus dieser relativen Ohnmacht der Kunst den ausgebrochenen Epidemien gegenüber entsprang der Gedanke und der Wunsch, nach Mitteln zu suchen, welche denselben vorbeugen könnten. Seit durch die Untersuchungen M. v. Pettenkofer festgestellt wurde, daß gewisse Bodenverhältnisse das Auftreten des Typhus und der Cholera in hohem Grade begünstigen, ist es Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege geworden, solche Bodenverhältnisse möglichst zu beseitigen. Neben der Temperatur des Bodens und seinem Gehalte an Luft und Wasser, Faktoren, deren Befestigung, außer unserer Macht liegt, begünstigen das Verfaulen organischer Massen in demselben die Entwicklung epidemischer Contagien pflanzlicher Natur im höchsten Grade und man wird sich einer größeren Immunität bezüglich oben erwähnter Epidemien an solchen Orten erfreuen, wo möglichst wenig organische Stoffe, also Abfälle und Auswurfstoffe jeder Art in den Untergrund gelangen und dort sich zerlegen können, mit einem Worte, wo ein gutes Kanalisationssystem durchgeführt ist. Die wichtigsten der in Betracht kommenden physikalischen Eigenschaften des Bodens wurden an der Hand von Experimenten erläutert, welche, sowie der ganze Vortrag, mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt wurden. — Das nahezu unbegreifliche Verhalten des Gemeinderathes in dem benachbarten Wiesloch in einer nicht allein die dortige Gemeinde, sondern unser ganzes Land interessirenden Angelegenheit, wird hier viel besprochen. Der frühere Apotheker jenes Städtchens, der zur Zeit hier privatirend Hr. R. Bronner, hatte die in seinem Besitz befindliche, etwa 2000 einzelne Stücke zählende Mineraliensammlung, welche die schönsten Vorkommen unseres Landes enthält und besonders hinsichtlich der Zinkerze ein Unikum ist, seiner Vaterstadt zum Geschenk angeboten unter der Bedingung, daß die Sammlung seinen Namen führe und ihm die sehr geringfügige Barauslage für die Gestelle vergütet werde. Dieses Angebot hat der Gemeinderath in Wiesloch nicht einmal einer Antwort gewürdigt, und jetzt ist die Sammlung für das Realgymnasium in Worms um 3000 fl. erworben worden, für unser Land verloren. — In der hiesigen Baumshuse wurden dieser Tage wieder junge Bäume in größerer Zahl abgeschritten und ist auf die Ermittlung des Thäters eine Belohnung vom Gemeinderath ausgesetzt worden.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 8. Jan. In der gestrigen Sitzung des Verwaltungsraths der Reichsbank wurde beschlossen, von der Emission der Stammaktien vorläufig 4,000,000 Thaler auszugeben, und zwar auf je 5 Aktien älterer Emissionen eine neue. Die Emission genügt für 1875 5 Proz. Zinsen. Die Einzahlungstermine sind am 15. Februar und 15. April.

Berlin, 8. Jan. Schlussbericht. Weizen per Januar — per April-Mai 190.—, Roggen per Januar 155.—, per April-Mai 150.—, Rüböl per Januar 54.50, per April-Mai 56.50. Spiritus per Januar 55.40, per April-Mai 57.30. Hafer per Januar 176.—, per April-Mai 173.50.

Breslau, 9. Jan. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Jan. 54.00, pr. April-Mai 56.00. Weizen pr. April-Mai 186.00, Roggen pr. Januar 153.00, pr. April-Mai 148.50. Rüböl pr. Januar 51.50, pr. April-Mai 54.50. Zins fest. — Weiter: Schön.

Stettin, 7. Jan. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 191 Mt. 50 Pf., pr. Mai-Juni 192 Mt. 50 Pf. Roggen pr. Jan. 157 Mt. 00 Pf., pr. April-Mai 150 Mt. 00 Pf., pr. Mai-Juni 147 Mt. 50 Pf. Rüböl 100 Kilogr. pr. Januar 51 Mt. 25 Pf., pr. April-Mai 54 Mt. 00 Pf. Spiritus loco 54 Mt. 30 Pf., pr. Jan. 55 Mt. 25 Pf., pr. April-Mai 58 Mt. 60 Pf., pr. Juni-Juli 59 Mt. 70 Pf.

Wien, 8. Jan. (Schlussbericht) Weizen mitter, effekt. hiesiger 21.—, effektiv fremder 20.20, per März 19.60, per Mai 19.35. Roggen still, effektiv fremder 18.70, per März 18.45, per Mai 18.15. Hafer —, effektiv 20.—, per März 18.30, per Mai 18.—. Rüböl effektiv 29.50, per Mai 30.80, per Oktbr. 31.90.

Hamburg, 8. Jan. Nachm. (Schlussbericht) Weizen ruhig per Januar-Februar 189 G., per April-Mai 191 G., per Mai-Juni 191 G. Roggen ruhig, per Januar-Februar 158 G., per April-Mai 152 G., per Mai-Juni 151 1/2 G.

Mainz, 8. Jan. Weizen unv., per März 19.90, per Mai 19.85. Roggen unv., per März 16.20, per Mai 15.90. Hafer fest, per März 18.90, per Mai 18.65. Rüböl behauptet, per Mai 31.25.

CL. Paris, 7. Jan. Die für die Börsenwelt so überraschenden Nachrichten aus Versailles konnten nicht verfehlen, auf das gestrige Abendgeschäft einen schweren Druck zu üben: die 5 Proz. Rente wich dort rasch von 100.40 auf 99.85. Heute schien wenigstens die Gefahr der Kammerauflösung einigermaßen in die Ferne gerückt und da überdies aus London die Herabsetzung des Diskonts auf 5 Proz. gemeldet wurde, so glaubte man den weiteren Begebenheiten mit großer Gelassenheit entgegenzusehen zu dürfen. Mac Mahon steht für Alles, ist das Lösungswort unserer Financiers. Schluss relativ fest: 5 Proz. Rente 100.07, 3 Proz. 62.17, Italiener 66.50 nach Abgang des Coupons, Türken mit derselben Maßgabe 42.30, Spanien in fortwährender Panik: Extérieure 23 1/2, Intérieure 19, Egypter 391, Saragotha 280, Banque de Paris, Banque ottomane und die österr. Werthe ganz un- verändert.

Paris, 8. Jan. Rüböl per Januar 76.50, per März-April 77.50, per Mai-August 78.25. Mehl, 8 Mt., per Januar 53.50, per März-April 53.75, per Mai-August 56.—. Weizen per Januar 25.50, per März-April 25.50, per Mai-August 26.50. Roggen per Januar 20.—, per März-April 20.—, Spiritus per Januar 72.—. Zucker 53.

Amsterdam, 8. Jan. Weizen loco geschäftlos, per März 270, per Mai 273, per Oktbr. 281 1/2. Roggen loco ruhig, per März 190, per Mai 185, per Okt. 188. Rüböl loco 32 1/2, per Frühjahr 33 1/2, per Herbst 35 1/2. Kaps loco —, per Frühjahr 357, per Herbst 371.

Antwerpen, 8. Jan. (Frankf. Bg.) Petroleum weichend, raff. disp. 27.—, per Jan. 26 1/2, per Febr. 26.—, per März 26.—, per April 26.—, per Sept. 31.—. Hante 1082 B. verkauft. Rübenzucker 55—55 1/2. Kaffee ruhig. Schmalz loco Wilcox 39 1/2, Abladung Januar 38 Brief. Speck lang 12, short fehlen.

London, 7. Jan. (City-Bericht). Die Bankdirektoren haben den Diskont heute auf 5 Proz. ermäßigt. Geld abundant und die Nachfrage gering.

Börse fest, aber nur wenig verändert. Die London und Westminster Bank hat beschlossen, eine Dividende von 21 Proz. zu zahlen. Ihr Reservefonds beträgt jetzt 1,014,000 Pf. St. London, 8. Jan. Der Getreidemarkt schloß träge bei nominellen

und unveränderten Preisen. Hafer fest. Zufuhren: Weizen 18,530, Gerste 26,510, Hafer 40,600 D.

Liverpool, 8. Jan. Baumwollmarkt. Umsatz 15,000 B., davon auf Spekulation und Export 9000 Ballen. Ruhiger, unverändert. Amerikaner-Versicherung voll 1/16 billiger.

New-York, 7. Jan. Goldagio 112 1/2. London 4,86 1/2. Baumwolle middl. Upland 15 1/2 cs. Petroleum Standard white 12 1/2 cs. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrswizen D. 1.24. Schmalz, Marke Wilcox 14 1/2. Speck 10 1/2. Baumwoll-Ankünfte in sämtlichen Häfen der Union 7000 Ballen, Export nach England 13,000 B., nach dem Continent 6000 B.

[Verloosungen.] Groß. hessische 50-f. Loose vom Jahr 1825. Ziehung am 2. Jan. Auszahlung sofort. (Fortsetzung der gezogenen Hauptpreise. Nr. 89786 106907 + 1000 fl. Nr. 534 692 56522 90657 104971 + 500 fl.)

Erster Loose von 1860. Ziehung am 2. Jan. Hauptpreise: Nr. 11838 10,000 fl., Nr. 14956 und 16402 je 1000 fl., Nr. 2380 7200 10074 11494 und 13231 je 200 fl.

Hamburg, 7. Jan. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Silesia“, Kapitän Gebich, ging, expedirt durch Herrn August Volken, William Müller's Nachfolger, am 6. Januar via Havre nach New-York ab.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Barometer, Thermometer, Wind, Himmel, Bemerkung. Rows for Jan 8, 9, 10.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kreyßmar in Karlsruhe.

Wichtig für Kranke! ... Rudolph Mosse, offizieller Agent für alle Zeitungen...

RUDOLF MOSSE, offizieller Agent für alle Zeitungen... Vertretter für Karlsruhe Gustav Fromme.

Fabrik-Versteigerung... Aus der Gantmasse des Herrn Dr. A. v. Ploos van Amstel...

Pferdeversteigerung... Beim unterzeichneten Regiment wird Montag den 11. d. Mts., Vormittags 9 Uhr...

Waisen- und Quisenschule des Badischen Frauenvereins. Unsere unter Mitwirkung des Gemeinderathes der Stadt Karlsruhe gegründete Waisen- und Quisenschule...

Groß. Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse. Infolge der heute stattgehabten Ziehung wurden nachstehende Obligationen des 5% Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1866 zur Heimgahlung auf 1. August 1876 gefunden:

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 87 and 77 obligations.

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 123 obligations.

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 149 obligations.

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 19 obligations.

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 47 obligations.

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 21 obligations.

Groß. Bad. Amortisations-Kasse. Infolge der heute stattgehabten Ziehung wurden nachstehende Rentencheine des 3 1/2% Anlehens auf Renten vom Jahr 1834 zur Heimgahlung auf 1. Juli 1876 gefunden:

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 137 and 132 Stücke.

Groß. Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse. Infolge der heute stattgehabten Ziehung wurden nachstehende Obligationen des 4 1/2% Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1866 zur Heimgahlung auf 1. Juli 1876 gefunden:

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 11 and 68 obligations.

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 11 and 13 obligations.

Table with columns: Nro., Nro. Rows for 11 obligations.

Groß. Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

Infolge der heute stattgehabten Ziehung wurden nachstehende Obligationen der Eisenbahn-Anleihe vom Jahr 1842 zur Heimzahlung auf 1. Juli 1875 ge-
funden.

| Nro. |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 51 | 602 | 979 | 1852 | 2203 | 2703 | 3105 | 3555 | 3843 | 4310 | 4696 |
| 65 | 638 | 997 | 1864 | 2256 | 2711 | 3130 | 3573 | 3863 | 4334 | 4716 |
| 167 | 643 | 1027 | 1867 | 2257 | 2747 | 3161 | 3580 | 3905 | 4374 | 4765 |
| 171 | 673 | 1070 | 1876 | 2278 | 2787 | 3184 | 3617 | 3929 | 4418 | 4777 |
| 178 | 764 | 1170 | 1921 | 2308 | 2823 | 3238 | 3625 | 3957 | 4438 | 4779 |
| 179 | 789 | 1216 | 1944 | 2339 | 2840 | 3202 | 3647 | 4020 | 4445 | 4839 |
| 260 | 837 | 1343 | 2029 | 2370 | 2844 | 3265 | 3658 | 4032 | 4458 | 4858 |
| 296 | 854 | 1380 | 2039 | 2412 | 2867 | 3296 | 3668 | 4096 | 4532 | 4947 |
| 373 | 923 | 1557 | 2056 | 2520 | 2913 | 3404 | 3670 | 4118 | 4565 | 4996 |
| 387 | 924 | 1636 | 2100 | 2621 | 2915 | 3414 | 3725 | 4170 | 4569 | 5010 |
| 450 | 926 | 1706 | 2122 | 2638 | 2946 | 3477 | 3735 | 4194 | 4601 | 5039 |
| 484 | 934 | 1713 | 2126 | 2641 | 2992 | 3525 | 3746 | 4222 | 4631 | 5051 |
| 489 | 937 | 1760 | 2129 | 2691 | 3004 | 3536 | 3785 | 4278 | 4642 | 5095 |
| 509 | 950 | 1770 | 2182 | 2694 | 3035 | 3546 | 3836 | 4287 | | |

Lit. A. 152 Stücke à fl. 1000, zahlbar mit 1714 N. 29.

Nro.	Nro.									
16	1764	3055	4014	4929	5724	6690	7544	8787	9677	10815
115	1810	3136	4076	4975	5781	6642	7545	8879	9699	10847
117	1846	3204	4055	4951	5756	6668	7552	8898	9727	10903
318	1854	3259	4089	5002	5757	6717	7571	8939	9836	10911
447	1889	3342	4100	5030	5765	6735	7598	8959	9844	10921
464	2076	3366	4104	5032	5789	6814	7623	8990	9892	10990
502	2081	3377	4138	5068	5824	6830	7715	9024	9923	11050
511	2143	3388	4180	5104	5855	6847	7788	9028	9984	11061
552	2155	3408	4183	5136	5875	6854	7827	9052	9985	11070
635	2164	3427	4189	5164	5917	6855	7835	9056	10016	11080
638	2181	3429	4341	5180	5944	6869	7854	9082	10030	11235
735	2198	3435	4378	5190	5961	6877	7882	9147	10101	11272
866	2208	3437	4393	5195	5993	6896	7899	9148	10131	11273
992	2261	3458	4387	5200	6125	6905	7902	9155	10163	11311
1011	2316	3499	4380	5220	6154	6930	7957	9212	10198	11398
1032	2326	3543	4396	5232	6185	6977	7969	9235	10267	11395
1048	2460	3557	4402	5238	6213	7134	7989	9237	10311	11407
1118	2513	3589	4423	5237	6218	7137	8079	9319	10417	11443
1116	2516	3601	4449	5291	6222	7156	8191	9337	10421	11489
1175	2532	3608	4490	5298	6223	7196	8192	9391	10432	11682
1177	2542	3611	4491	5299	6226	7200	8214	9392	10443	11696
1308	2593	3625	4519	5304	6241	7206	8236	9403	10454	11738
1347	2661	3677	4535	5312	6253	7214	8379	9487	10461	11756
1391	2690	3712	4527	5325	6264	7252	8409	9498	10501	11815
1516	2722	3746	4544	5379	6309	7390	8436	9536	10512	11821
1518	2756	3804	4623	5429	6321	7402	8493	9558	10584	11828
1521	2802	3860	4673	5445	6362	7409	8561	9560	10643	11830
1535	2807	3869	4726	5521	6380	7430	8617	9576	10643	11836
1540	2852	3895	4737	5510	6398	7479	8663	9591	10700	11883
1513	2893	3917	4761	5510	6449	7489	8667	9595	10734	11908
1586	2903	3919	4831	5620	6467	7522	8765	9662	10774	11931
1907	2984	3967	4841	5635	6578	7628	8772	9665	10789	11978
1708	3013	3987	4858	5717						

Lit. C. 565 Stücke à fl. 100, zahlbar mit 171 N. 43.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
28	1504	3864	5296	7009	8854	10295	11968	13456	15264	16959
49	1530	3868	5291	7023	8936	10298	12115	13459	15302	16974
59	1542	3401	5291	7059	8987	10320	12061	13501	15367	16989
65	1647	3405	5300	7113	9004	10384	12089	13545	15368	17018
81	1610	3455	5302	7159	9006	10394	12124	13556	15375	17045
137	1614	3469	5357	7184	9023	10450	12142	13559	15377	17065
141	1621	3481	5426	7220	9051	10452	12163	13573	15402	17124
142	1640	3501	5439	7241	9066	10495	12206	13594	15403	17264
181	1662	3634	5490	7370	9150	10652	12277	13640	15482	17269
183	1678	3646	5500	7372	9172	10654	12277	13640	15482	17269
189	1765	3658	5579	7368	9205	10747	12285	13772	15590	17343
206	1853	3688	5600	7391	9224	10746	12289	13832	15603	17384
212	1866	3729	5644	7385	9251	10841	12290	13888	15610	17411
255	1887	3781	5658	7409	9324	10918	12330	13909	15650	17437
286	1897	3856	5619	7414	9406	10926	12339	13913	15732	17537
298	1910	3882	5648	7510	9408	10949	12353	13986	15893	17617
322	1928	3873	5694	7543	9411	11003	12483	13998	15917	17641
391	2026	3884	5908	7639	9451	11019	12505	14036	15939	17645
426	2108	3890	5926	7671	9462	11026	12516	14166	15970	17655
485	2128	3894	6016	7686	9507	11036	12536	14175	15988	17663
518	2132	3941	6037	7855	9554	11034	12556	14184	16008	17697
547	2143	3964	6096	7882	9567	11074	12628	14195	16012	17713
533	2248	4010	6105	7938	9577	11086	12669	14269	16029	17736
614	2242	4049	6109	7978	9594	11168	12724	14321	16046	17820
620	2333	4093	6129	8001	9598	11172	12728	14369	16132	17919
644	2354	4102	6139	8018	9606	11184	12780	14391	16192	17940
831	2410	4106	6160	8093	9625	11199	12792	14400	16218	17951
883	2432	4130	6212	8116	9642	11209	12796	14429	16224	17965
949	2494	4132	6271	8131	9648	11210	12824	14471	16264	17975
1002	2514	4154	6317	8168	9747	11319	12848	14498	16269	18018
1013	2566	4210	6392	8202	9750	11359	12849	14512	16343	18059
1064	2719	4292	6400	8240	9810	11384	12853	14518	16407	18062
1089	2720	4347	6462	8235	9855	11425	12864	14682	16456	18134
1129	2748	4347	6511	8282	9881	11495	12871	14701	16483	18203
1144	2756	4348	6521	8315	9904	11513	12872	14712	16485	18245
1170	2772	4380	6556	8328	9910	11516	12905	14716	16506	18346
1202	2773	4455	6578	8428	9918	11587	12914	14729	16615	18385
1221	2805	4539	6603	8463	9942	11603	12924	14766	16618	18385
1313	2834	4568	6612	8472	9942	11603	12924	14766	16618	18385
1323	2932	4628	6628	8501	10028	11659	12997	14827	16679	18352
1394	3003	4643	6678	8561	10032	11663	13051	14909	16694	18519
1343	3032	4663	6697	8562	10047	11727	13097	14954	16706	18520
1345	3036	4688	6709	8670	10055	11754	13146	14966	16726	18578
1375	3094	4754	6734	8639	10068	11761	13153	15005	16756	18578
1408	3094	4832	6752	8705	10087	11775	13192	15034	16770	18588
1409	3131	4926	6800	8774	10089	11781	13256	15049	16806	18639
1421	3144	5012	6830	8790	10114	11791	13273	15082	16842	18721
1428	3176	5020	6936	8801	10143	11834	13343	15209	16853	18795
1467	3213	5082	6944	8804	10200	11849	13347	15215	16906	18825
1478	3247	5164	6958	8823	10256	11850	13445	15222	16940	18841
1485	3277	5208	6979							

Die mit + bezeichnete Obligation Lit. C. Nr. 547 ist mit Zahlungssperre

anberaumten Feil keine der dort bezeichneten Rechte an das dortselbst aufgeführte Grundstück geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten dem Karl F. H. S. Geld von Heisterheim gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.
Staufen, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

D. 7. Nr. 16. Sinsheim. Unter Bezug auf un'ere öffentliche Aufforderung vom 21. August 1874, Nr. 11,204, werden die darin genannten Rechte auf die dort bezeichneten Liegenschaften den Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.
Sinsheim, den 1. Januar 1875.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schmitt.
W. Häffner.

Ganten.
D. 65. Nr. 270. Bruchsal. Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Tagelöhners Stefan Klein von Sinsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtschlusse- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Montag den 8. Februar l. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt, und ein Verg- und Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Verg- und Nachschlagsvergleich die Nichterschheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Bruchsal, den 5. Januar 1875.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buchenberg.

Schneider.
D. 58. Nr. 37,865. Pforzheim. Gegen Maurer Christoph W. in Waußholt haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtschlusse- u. Vorzugsverfahren auf
Dienstag den 2. Februar 1875,
Vorm. 9 Uhr,
angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden angefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Verg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. In Bezug auf Verg- und Nachschlagsvergleich wird der Nichterschheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst gesehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.
Pforzheim, den 24. Dezember 1874.
Großh. bad. Am., gericht.
Weser.

D. 57. Nr. 38,696. Pforzheim. Gegen Buchbinder Karl Stark dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtschlusse- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 2. Januar l. J.,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden angefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Verg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. In Bezug auf Verg- und Nachschlagsvergleich wird der Nichterschheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst gesehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.
Pforzheim, den 5. Januar 1875.
Großh. bad. Amtsgericht.
Z. Bus.

Ganten.
D. 40. Nr. 252. Baden. In der Gantmasse des Bierbrauers August Hirsch in Lichtental werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W. Baden, den 8. Januar 1875.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Maltebrein.

D. 35. Nr. 43,060. Heidelberg. Die Gant gegen Heinrich Simon III. von Handlshausen betr.
Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
Heidelberg, den 30. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
De.

Vertragsabschlußänderungen.
D. 33. Civ. Nr. 5713. Waldshut. Die Ehefrau des Hermann Schmidle, Johanne, geborene Sibold, von Rütte, wurde durch Urteil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht.
Waldshut, den 12. Dezember 1874.
Großh. bad. Kreisgericht.
Jungmanns.
Ruoff.

D. 60. Nr. 9513. Mannheim. Durch Urteil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Daniel Mayerhofer von hier für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.
Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 17. November 1874.
Großh. Kreis- und Hofgericht,
Civilkammer.
Bachelin.

D. 44. Nr. 24,657. Rastatt. Zitt. Die Gant gegen Ferdinand Schuler von Rastatt betr.
Auf Grund § 1060 P. D. wird die Ehefrau des Gantmanns, Franziska, geb. Schauer, ermächtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.
Rastatt, den 23. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Paff.

D. 11. Nr. 56,666. Mannheim. In Sachen der Ehefrau des G. M. Söllner dahier gegen die Gantmasse ihres Ehemannes G. M. Söllner dahier, Vermögensabsonderung betr.
Beschluss.
In Gemäßheit des § 1060 P. D. wird erkannt:
Es sei die Ehefrau des Gantmanns berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.
Mannheim, den 13. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Buel.

Verkaufverhandlungen.
D. 20. Nr. 29,211. Bruchsal. Peter Schmitzle von hier wird für verpfändet erklärt und die nächsten Verwandten desselben gegen Sicherheitsleistung in den für sorgfältigen Besitz dessen zurückgelassenen Vermögens eingewiesen.
Bruchsal, den 30. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.

Entmündigungen.
D. 34. I. Nr. 252. Emmendingen. Euphrosine Josef, ledig und volljährig, von Pforzheim wurde durch Erkenntnis des Großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg vom 13. v. M., Nr. 2663, im Sinne des R. S. 499 unter Verbandschaft gestellt, was wir mit Dem hiermit bekannt machen, daß Andreas Gerber von Pforzheim von uns für die Genannte zum Verbands ernannt worden ist.
Emmendingen, den 29. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rotte.

M. 961. Nr. 54. Bretten. Johann Jakob Pfersching, Sohn des J. Schneiders, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 9. Novbr. l. J. wegen Gemüthschwäche entmündigt und Jakob Friedrich Lieb von Bretten ihm zum Vormund bestellt.
Bretten, den 29. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

um Einweisung in den Besitz und die Gewährung der Verlassenschaft nachgeschickt.
Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht
binnen 4 Wochen
Einsprache dahier erhoben wird.
Karlsruhe, den 26. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

M. 978. Nr. 76. Bretten. Margaretha, geb. Frei, Witwe des Bierbrauers Johann Hirsner von Rutenbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen hiergegen sind innerhalb 2 Monaten bei uns zu begründen, widrigenfalls dem Begehren stattgegeben würde.
Bretten, den 30. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

M. 975. Nr. 37,060. Pforzheim. Auf Ableben des Fellenhaners Leo Herrmann von Steinegg hat dessen Witwe, Rosa, geb. Ersch, von dort als Erbinverträtin um Einweisung in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft gebeten und werden wir ihrem Ansuchen entsprechen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einwendung dargelegt werden wird.
Pforzheim, den 24. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

D. 10. I. Nr. 24,456. Rastatt. Die Witwe des Ambros Fetting von Steinmarn, Genofena, geb. Göb, hat um Einweisung in die Gewährung des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 2 Monaten
Einsprache erhoben wird.
Rastatt, den 30. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

M. 985. Nr. 10,323. Buchen. Da in der durch diesseitigen Beschluss vom 31. August d. J., Nr. 7033, gelehten Feil seine Einsprachen erhoben wurden, wird Landwirt Franz Josef Schurz, Witwe in Alheim in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Buchen, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
May.

M. 984. Nr. 10,340. Buchen. Nachdem in der durch diesseitigen Beschluss vom 31. August d. J., Nr. 7034, gelehten Feil Einsprachen nicht erhoben wurden, wird Steinhauser Georg Josef Wallner Witwe in Waldbühl in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Buchen, den 28. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
May.

M. 983. Nr. 124. Wiesloch. Sebastian Jerschauer Witwe, Theresia, geborene Zimmermann, von Wühlhausen wird, da Einsprachen in der in der Berufung vom 13. November d. J., Nr. 9024, gegebenen Feil nicht erhoben wurden, in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.
Wiesloch, den 31. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Laud.

Erbschaften.
M. 980. Elisabeth. Christian Moser von Biederbach, 40 Jahre alt, welcher vor 21 Jahren nach Amerika gereist ist und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist als Erbe zur Verlassenschaft seiner in Wiesloch am 9. September 1874 verstorbenen Schwester Theresia Moser, Ehefrau des Andreas Schuler dahier, beerbt.
Dieser wird hiermit aufgeföhrt, innerhalb 3 Monaten seine Erbschaftsprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Deuten zugewiesen würde, welchen sie zuläme, wenn der Borgebende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Elzach, den 1. Dezember 1874.
Der Großh. Notar.
W. W. Ingler.

D. 16. Mannheim. In der Verlassenschaftsangelegenheit des am 21. Dezember 1874 verlebten Hauptleutnants Johann Adam Rischwitz von Mannheim werden dessen vermögter Kinder: Karolina Katharina Louisa, Ehefrau des Malers Rudolf Schmitt aus Mannheim, Mafeld in Preußen, Philipp Wilhelm Rischwitz — welche Beide nach Nordamerika auswanderten — hiermit zur Erbschaft mit Fritz von drei Monaten ab heute, vor dem unterzeichneten Notar mit dem Ansuchen gebeten, daß im Nichterschheinungsfalle sie bei der Vermögensverteilung übergeben werden müßten.
Mannheim, den 22. Dezember 1874.
Der Großh. bad. Notar
Rigel.

in innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft Deuten werde zugewiesen werden, welchen sie zuläme, wenn die Borgebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Pforzheim, den 6. Januar 1875.
Der Großh. Notar
Steinell.

D. 8. Pforzheim. Albert Arnold, Sohn des zu Brödingen verstorbenen Gastwirts Johann Baptist Arnold, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters mitberufen. Da dessen dormaliger Aufenthalt unbekannt, so wird derselbe hiermit angefordert, sich innerhalb dreier Monate dahier zu melden und seine Erbschaftsprüche geltend zu machen, widrigenfalls derselbe bei der Regelung des väterlichen Nachlasses nicht berücksichtigt wird.
Pforzheim, den 24. Dezember 1874.
Großh. bad. Notar
Linger.

Handelsregister-Einträge.
D. 4. Nr. 12,184. Billingen. Die eingetragene Genossenschaft „Vorhufverein Billingen“ hat am 4. Oktober l. J. ihre Statuten dahin abgeändert, daß unter den Verein vertretenden Vorstand ein Kontrolleur aufgenommen wird, und daß die Zeichnung für den Verein dem Verein gegenüber nur dem rechtliche Wirkung hat, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschieht.
Derzeitiger Kontrolleur ist Spitalverwalter Linnenhofer hier.
Billingen, den 29. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

M. 989. Nr. 34,216. Karlsruhe. Unter D. 3. 865 des Firmenregisters wurde heute die seit Januar 1871 dahier bestehende Firma „A. H. Hader“ eingetragen. Nach dem Ehevertrag des Inhabers dieser Firma, Kaufmann Alexander Hader von hier mit Karoline Haagel von hier, d. d. 24. November 1874, wurde die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von 100 fl. Seitens jedes Gatten beschränkt.
Karlsruhe, den 30. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rebenius.

M. 998. Nr. 42,484. Heidelberg. Unter D. 3. 115 des Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen dahier eingetragen: Firma W. Hefft (bis dahin eingetragene).
Ehepartner sind die Fabrikanten Valentin Hefft in Heidelberg und dessen Sohn August Hefft. Die Gesellschaft hat begonnen am 1. Juli 1865. Jeder der beiden Ehepartner ist befugt, die Gesellschaft zu vertreten.
Heidelberg, den 18. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
De.

M. 1000. Nr. 42,588. Heidelberg. Die Firma Th. Gättsenberger in Heidelberg ist erloschen.
Heidelberg, den 16. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
De.

M. 999. Nr. 42,612. Heidelberg. Unter Ord. 347 des Firmenregisters wurde dahier eingetragen:
Firma A. Schumehl in Heidelberg.
Inhaberin ist die abgeordnete Ehefrau des Handelschreibers Mathias Schumehl in Heidelberg. Der Ehemann ist Profurist.
Heidelberg, den 22. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
De.

D. 47. Nr. 43,056. Heidelberg. In D. 3. 85 des Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen dahier eingetragen:
Die Firma „Kochmann & Mühlmann“ ist erloschen.
Unter Ord. 116 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:
Firma H. Kochbach & Cie. in Heidelberg (bisher Kochbach & Mühlmann).
Ehepartner sind die Kaufleute Hermann Kochbach in Heidelberg und Otto Grosch von Auhla, jetzt in Heidelberg. Die Gesellschaft hat heute begonnen und wird von jedem der beiden Ehepartner vertreten.
Heidelberg, den 29. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
De.

D. 14. Nr. 14,719. Schwetzingen. Unter D. 3. Nr. 95 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Die Firma Raphael Broda in Reilingen, Manufaktur-, Eisen- und Produkten-Gesellschaft.
Inhaber ist Kaufmann Raphael Broda in Reilingen, Ehepartner mit Hannchen Ruchelmer von Hohenheim, d. d. 16. März 1844, wor-nach das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Brautleute, mit Ausnahme von 50 fl., jeder Teil in die Gemeinschaft einwirft, von solcher ausgeschlossen wird.
Als Proturist derselben ist bestellt Salomon Broda jr., Kaufmann von Reilingen.
Schwetzingen, den 22. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

wurde eingetragen:
Die Firma Hurrk und Reinhardt in Schwetzingen.
Die Gesellschafter sind:
1. Kaufmann Karl Friedrich Hurrk in Schwetzingen.
2. Kaufmann Adolf Reinhardt in Schwetzingen.
Die Gesellschaft hat am 23. Dezember 1874 begonnen.
Jeder der beiden Gesellschafter hat zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt.
Schwetzingen, den 30. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

Dietsche.
M. 995. Nr. 15,506. Tauberbischofsheim. Unter D. 3. 95 wurde heute in das Firmenregister eingetragen die Firma: „Stefan Schab, Manufaktur- und Eisenwaaren-Gesellschaft in Königshofen“. Inhaber der Firma ist Stefan Schab in Königshofen. Ehevertrag d. d. Tauberbischofsheim, den 17. Dezember 1874, mit Margaretha Schimpf von Dittigheim, wor-nach das jetzige und künftig zu-fallende Vermögen eines Jeden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird und unter den künftigen Ehegatten bloß eine zur Hälfte theilbare Gemeinschaft der Er-rungenschaft bestehen soll.
Tauberbischofsheim, 30. Dezbr. 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

Erfordernisse.
Ladungen und Forderungen.
D. 42. Nr. 24,596. Rastatt. Bilschneider Carl Oberländer von Biederbach, wegen nach § 243 St. G. erzwungen Diebstahls der ihm im Verhöre vom 24. Septbr. d. J. landgegebenen Gegenstände, im Verhöre von 70 — 80 fl. ange-schuldigt, hat sich geständig. Derselbe wird angefor-dert, sich
binnen 14 Tagen
dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung Erkenntnis ge-fällt würde.
Die Verhörenden werden gebeten, den Ange-schuldigten gefänglich an uns einzuliefern.
Rastatt, den 30. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Paff.

D. 64. Nr. 7166. Boppeberg. Der 17 Jahre alte Robert Wagner von Groglingen, Königl. Wirt. Oberamts Wergemheim, Sohn des Waldschützen Wagner von Lustbrunn, steht wegen Falschung von Privaturkunden dahier in Untersuchung.
Wir bitten um Fahndung und Einlieferung desselben.
Boppeberg, den 31. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Urtheilsverhandlungen.
Nr. 31. Nr. 236. Lahr.
J. A. S.
gegen
Schneider Wilhelm Burger,
Referent von Kürzell,
wegen unerlaubter Auswan-derung,
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Wilhelm Burger, Referent von Kürzell, sei der unerlaubten Auswanderung für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von fünfzehn Thalern, bezw. bei der gerichtlichen Vermögenslosigkeit des Ausgewanderten in eine Haftstrafe von fünf Tagen, sowie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und des Urtheilsvollzugs zu verurtheilen.
S. R. W.
Mit Bezug auf § 355 St. P. D. wird dem abwesenden Angeklagten vorstehendes Urtheil bekannt gemacht.
So geschehen
Lahr, den 31. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fischer.

D. 30. Nr. 237. Lahr.
J. A. S.
gegen
Referent Josef Weiser von Dundenheim,
wegen unerlaubter Auswan-derung,
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Josef Weiser, Referent von Dundenheim, sei der unerlaubten Auswanderung für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von fünfzehn Thalern, sowie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu verurtheilen.
S. R. W.
Mit Bezug auf § 355 St. P. D. wird dem abwesenden Angeklagten vorstehendes Urtheil bekannt gemacht.
So geschehen
Lahr, den 31. Dezember 1874.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fischer.

D. 22. J. J. Nr. 426. J. J. 38. Straßburg. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 16. Dezember 1874, befähigt vom kommandirenden General des 15. Armee-korps am 22. Dezember 1874, ist der Ulane Wilhelm Heinrich Jtte der 4. Escadron Schleswig-Polstein-schen Ulanen-Regiments Nr. 15 für einen Fahnenflüchtigen (Deserteur) erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.
Königliches Gericht der 31. Division.
Straßburg, den 5. Januar 1875.